

**Bericht
über die
P R Ü F U N G
des
J A H R E S A B S C H L U S S E S
zum
31. Dezember 2017
und des
L A G E B E R I C H T S
für das Geschäftsjahr
2017
des
Eigenbetriebes der Stadt Wetzlar**

**Wasserversorgung Wetzlar
Altenberger Straße 63
35576 Wetzlar**

RPA TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**HAUSER GASSE 19 b
35578 WETZLAR**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Lage des Unternehmens	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	15
III. Aufgliederungen und Erläuterungen	16
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	21
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	22
Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

A. Prüfungsauftrag

Von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar wurden wir mit Beschluss vom 16. November 2017 zum Abschlussprüfer der

Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar

(im Folgenden auch "Wasserversorgung Wetzlar" oder "Eigenbetrieb" genannt)
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 nach § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB und mit § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO zu prüfen.

Der Eigenbetrieb ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen, jedoch ist die Wasserversorgung Wetzlar nach dem Eigenbetriebsgesetz wie eine große Kapitalgesellschaft zu behandeln und gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Erweiterungen unseres Auftrags zur Abschlussprüfung, die sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht bezogen, ergaben sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar und wurden mit dem Auftraggeber vereinbart.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten April und Mai 2018 in den Geschäftsräumen der Wasserversorgung Wetzlar durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 14. Mai 2018 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2017, bestehend aus Bilanz (**Anlage I**), Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage II**) und Anhang (**Anlage III**) sowie den geprüften Lagebericht 2017 (**Anlage IV**) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der **Anlage VI** dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als **Anlage VIII** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichtserstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 4.177,05 (im Vorjahr Jahresfehlbetrag EUR 3.826,71) realisiert.

Durch ein höheres Gebührenaufkommen auf Grundlage der Abrechnung der Gebühren nach der Wasserversorgungssatzung durch das städtische Kassen- und Steueramt konnte ein im Nachtragsplanansatz kalkulierter Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 250 auf einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 4 gemindert werden. Der wesentliche Grund hierfür ist die zusätzliche Versorgungsleistung für die Neubaugebiete Rasselberg und Rotenberg auf dem Gebiet der Stadt Wetzlar.

Als wesentliche Risiken sieht die Betriebsleitung sinkende Wasserverbrauchsmengen und Kostensteigerungen die dann trotz der zum 1. April 2017 neuen, kostendeckend kalkulierten Gebühren erneut zu Verlusten führen können.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Im Lagebericht gibt die Betriebsleitung einen Ausblick auf das Geschäftsjahr 2018 und geht hierbei auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Wasserversorgung Wetzlar ein. Sie berichtet u. a. über Kostensteigerungen auf Grund eines gestiegenen Pacht- und Betriebsführungsentgelts. Die Betriebsleitung weist auch auf die Risiken durch sinkende Wasserverbrauchsmengen hin.

Die Betriebsleitung rechnet nach dem derzeitigen Informationsstand im Geschäftsjahr 2018 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Wasserversorgung Wetzlar im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB n.F.).

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n.F.).

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie den Prüfungsstandard PS 720 des IDW.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlusssaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Werthaltigkeit der Forderungen
- Umsatzerlöse

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewussten Auswahlkriterien in Stichproben überzeugt.

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 14. Mai 2018 schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des EDV-Buchführungssystems ADDISON Finanzbuchhaltung durchgeführt.

Die Ordnungsmäßigkeit des Programms wurde durch Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart geprüft und bestätigt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2017 keinen nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Wegen einer den Jahresabschluss betreffenden Erweiterung der Abschlussprüfung auf Grund des § 53 HGrG berichten wir nachstehend auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Wasserversorgung Wetzlar für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Gesellschaft erstellt freiwillig einen Anhang gemäß § 284 ff. HGB und erfüllt damit im Anhang die Anforderungen an den Jahresabschluss von großen Kapitalgesellschaften.

3. Lagebericht

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung wurden beachtet und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressanten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB in Abschnitt III auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 1 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen der Bewertungsgrundlagen können sowohl Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als auch Änderungen der wertbestimmenden Faktoren betreffen, insbesondere Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Auch innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens vorgenommene Änderungen der Bewertungsgrundlagen können, insbesondere wenn sie zielgerichtet und einseitig sind, wesentliche Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben.

Auf Änderungen in den Bewertungsgrundlagen ist an dieser Stelle einzugehen, wenn diese einzeln oder insgesamt zusammen mit sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d.h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft, haben.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016 haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) ergeben.

III. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage, Erfolgsquellenanalysen zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung durch unsere Abschlussprüfung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage"¹ in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Aufstellung wesentlicher Aktivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2017

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

	Bilanzansatz zum 31.12.2017	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber 31.12.2016
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gutha- ben bei Kreditinstituten und Schecks	1.184.273,47	77,9	110,6
	<u>218.938,84</u>	<u>14,4</u>	22.013,5
	<u>1.403.212,31</u>	<u>92,3</u>	

Aufstellung wesentlicher Passivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2017

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

	Bilanzansatz zum 31.12.2017	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber 31.12.2016
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	171.532,04	11,3	6,2
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.100.220,61	72,4	1.683,4
sonstige Verbindlichkeiten	<u>193.100,25</u>	<u>12,7</u>	-48,8
	<u>1.464.852,90</u>	<u>96,4</u>	

Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und
Verlustrechnung vom 1.1.2017 bis 31.12.2017

(Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)

	Wertansatz Geschäfts- jahr 2017	%-Anteil Umsatz- erlöse	%-Änderung gegenüber Vorjahr
Umsatzerlöse	7.038.555,39	100,0	15,6
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	1.730.949,60	24,6	14,1
Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.183.688,10	73,6	17,6

¹(Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt.)

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**Vermögenslage und Kapitalstruktur**

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016.

Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.184,3	77,9	562,4	83,1	621,9	110,6
2. sonstige Vermögensgegenstände	116,9	7,7	113,4	16,8	3,5	3,1
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	218,9	14,4	1,0	0,1	217,9	>999,9
	<u>1.520,1</u>	<u>100,0</u>	<u>676,8</u>	<u>100,0</u>	<u>843,3</u>	<u>124,6</u>
	<u>1.520,1</u>	<u>100,0</u>	<u>676,8</u>	<u>100,0</u>	<u>843,3</u>	<u>124,6</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital	50,0	3,3	50,0	7,4	0,0	0,0
II. Rücklagen	0,0	0,0	719,0	106,2	-719,0	-100,0
III. Verlustvortrag	-3,8	-0,3	-719,7	-106,3	715,9	-99,5
IV. Jahresüberschuss	4,2	0,3	-3,8	-0,6	8,0	-210,5
	<u>50,4</u>	<u>3,3</u>	<u>45,5</u>	<u>6,7</u>	<u>4,9</u>	<u>10,8</u>
B. Rückstellungen						
sonstige Rückstellungen	4,9	-26,0	30,9	4,6	-26,0	-84,1
	<u>4,9</u>	<u>-26,0</u>	<u>30,9</u>	<u>4,6</u>	<u>-26,0</u>	<u>-84,1</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	171,5	11,3	161,5	23,9	10,0	6,2
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.100,2	72,4	61,7	9,1	1.038,5	>999,9
3. sonstige Verbindlichkeiten	193,1	12,7	377,3	55,7	-184,2	-48,8
	<u>1.464,8</u>	<u>96,4</u>	<u>600,5</u>	<u>88,7</u>	<u>864,3</u>	<u>143,9</u>
	<u>1.520,1</u>	<u>100,0</u>	<u>676,8</u>	<u>100,0</u>	<u>843,3</u>	<u>124,6</u>

Finanzlage

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft der Gesellschaft haben wir eine Kapitalflussrechnung erstellt, die zeigt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) des geprüften Unternehmens im Berichtszeitraum durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei wird von uns zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Die Kapitalflussrechnung ist mit indirekter Ermittlung der Zahlungsströme aufgestellt.

	2017 TEuro	2016 TEuro
1. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4	-4
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-26	-3
4. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
5. -/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-624	134
6. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	864	-126
7. = Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	218	1
8. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	0	0
10. = Mittelzufluss / -abfluss aus der Investitionstätigkeit	0	0
11. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0	0
12. - Auszahlungen an Gesellschafter (Dividenden, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0	0
13. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
14. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	0	0
15. = Mittelzufluss / -abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
16. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 7, 10 und 15)	218	1
17. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1	0
18. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	219	1

Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017 und 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	1.1. bis 31.12.2017		1.1. bis 31.12.2016		Änderung zum Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	7.038,6	100,0	6.089,0	100,0	949,6	15,6
+ Sonstige betriebliche Erträge	3,7	0,1	6,8	0,1	-3,1	-45,6
- Materialaufwand	<u>6.914,6</u>	<u>98,2</u>	<u>5.923,4</u>	<u>97,3</u>	<u>991,2</u>	<u>16,7</u>
= Rohergebnis	<u>127,7</u>	<u>1,8</u>	<u>172,4</u>	<u>2,8</u>	<u>-44,7</u>	<u>-25,9</u>
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>123,4</u>	<u>1,8</u>	<u>176,2</u>	<u>2,9</u>	<u>-52,8</u>	<u>-30,0</u>
= Betriebsergebnis	<u>4,3</u>	<u>0,1</u>	<u>-3,8</u>	<u>-0,1</u>	<u>8,1</u>	<u>-213,2</u>
= Jahresergebnis	<u>4,3</u>	<u>0,1</u>	<u>-3,8</u>	<u>-0,1</u>	<u>8,1</u>	<u>-213,2</u>

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in **Anlage VII** (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 14. Mai 2018 dem als **Anlagen I bis III** beigefügten Jahresabschluss der Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar, zum 31. Dezember 2017 und dem als **Anlage IV** beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wetzlar, 14. Mai 2018

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Wetzlar, 14. Mai 2018

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1.2017 bis 31.12.2017	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	IV
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	V
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen	VIII

BILANZ

Wasserversorgung Wetzlar

35576 Wetzlar

zum

31. Dezember 2017

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro		Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		50.000,00	50.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.184.273,47		562.365,18	II. Rücklagen		0,00	719.000,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>116.890,93</u>		<u>113.433,21</u>	III. Verlustvortrag		3.826,71-	719.701,51-
		1.301.164,40	<u>675.798,39</u>	IV. Jahresüberschuss		4.177,05	3.826,71-
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		218.938,84	990,07	B. Rückstellungen			
				sonstige Rückstellungen		4.900,00	30.900,00
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	171.532,04		161.458,85
				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.100.220,61		61.693,89
				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>193.100,25</u>		<u>377.263,94</u>
						1.464.852,90	<u>600.416,68</u>
		<u>1.520.103,24</u>	<u>676.788,46</u>			<u>1.520.103,24</u>	<u>676.788,46</u>
		=====	=====			=====	=====

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1.1.2017 bis 31.12.2017

Wasserversorgung Wetzlar

Wetzlar

	Euro	2017 Euro	2016 Euro
1. Umsatzerlöse		7.038.555,39	6.088.953,56
2. sonstige betriebliche Erträge		3.704,13	6.790,47
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.730.949,60		1.516.728,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.183.688,10</u>		<u>4.406.643,98</u>
		6.914.637,70	<u>5.923.372,24</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		123.437,77	176.196,48
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	1,92
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>7,00</u>	<u>3,94</u>
7. Ergebnis nach Steuern		4.177,05	3.826,71-
		<u> </u>	<u> </u>
8. Jahresüberschuss		4.177,05	3.826,71-
		<u> </u>	<u> </u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2017 der Wasserversorgung Wetzlar

I. Allgemeine Angaben

1. Eigenbetriebsgründung und rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat am 6. Mai 2010 den Magistrat beauftragt, in Abstimmung mit der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH die Bildung eines Eigenbetriebes „Wasserversorgung Wetzlar“ und die hierfür erforderlichen Satzungs- und Vertragswerke vorzubereiten. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 6. Oktober 2010 beschlossene Betriebssatzung trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2011 wird nunmehr die Wasserversorgung Wetzlar nach den maßgeblichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes – Landesrecht Hessen – (EigBGes) und der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt. Die Wasserversorgung Wetzlar mit Sitz in der Altenberger Str. 63, 35576 Wetzlar, ist unter der Nummer HRA 7151 bei dem Amtsgericht Wetzlar in das Handelsregister eingetragen.

Gemäß § 1 der Betriebssatzung ist der Zweck des Eigenbetriebes, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen. Dabei ist der Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung zu führen. Der Eigenbetrieb führt im Sinne des § 12 der Betriebssatzung seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000 €.

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind:

- a) die Betriebsleitung,
- b) die Betriebskommission,
- c) die Stadtverordnetenversammlung.

2. Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Der Betriebsleiter wird gemäß § 3 der Betriebssatzung vom Magistrat ein- bzw. angestellt, befördert und entlassen.

Die Geschäftsverteilung gemäß § 2 Abs. 3 EigBGes ist in der Geschäftsordnung des Eigenbetriebes (Magistratsbeschuß vom 13. Dezember 2010) geregelt und trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes vom 1. Dezember 2010 trat ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft (Änderung der Dienstanweisung am 5. Dezember 2012).

3. Betriebskommission

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

II. Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Der vorliegende Jahresabschluss der Wasserversorgung Wetzlar zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der mittelbar für alle Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Verpflichtungen der §§ 242 ff. Handelsgesetzbuch (HGB), unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für Kapitalgesellschaften nach den §§ 264 ff. HGB und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung aufgestellt. Gemäß vorstehenden Bestimmungen sind bei der Rechnungslegung und Prüfung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befolgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluß zum 31. Dezember 2017 erfolgte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB. Die gesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden befolgt. Die Bilanzgliederung erfolgte gemäß Formblatt 1 des Hessischen EigBGes.

1. Bestandsnachweise

Eigentümer der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Wetzlar ist die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, die diese Einrichtungen dem Eigenbetrieb als Pachtgegenstand überläßt. Somit ist beim Eigenbetrieb kein Anlagevermögen vorhanden.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar führt seit dem 1. Januar 2011 ein eigenes Geschäftsgirokonto und ein kommunales Geldmarktkonto bei der Sparkasse Wetzlar.

2. Gliederung und Bewertung

Bezüglich der Bewertung wurden die Vorschriften der §§ 252 ff. HGB beachtet. Alle Bilanzpositionen wurden unter Beachtung der handelsrechtlich vorgeschriebenen Grundsätze bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert.

Die Rückstellungen wurden grundsätzlich in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

IV. Erläuterungen zum Jahresabschluß

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände ist geringer als ein Jahr. Hierbei handelt es sich überwiegend um stichtagsbezogene offene Gebührenforderungen (1.184.273,47 €).

Der Posten „Sonstige Rückstellungen“ setzt sich aus den im nachfolgenden Rückstellungsspiegel ausgewiesenen Bestandteilen zusammen.

Sonstige Rückstellungen	€				
	Stand 01.01.2017	Verbrauch / Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2017	Veränderung
Prüfung Selbstkostenfestpreiskalkulation der enwag und Neukalkulation der Wassergebühren	26.000,00	26.000,00	0,00	0,00	-26.000,00
Jahresabschlussprüfung	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00	0,00
	30.900,00	30.900,00	4.900,00	4.900,00	-26.000,00

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben ebenfalls eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und dem Eigenbetrieb Stadtreinigung (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten) i. H. v. 1.100.220,61 € setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt
	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Liquiditätshilfe)	1.065.000,00
2. Forderungen gegenüber der Stadt (Nachzahlung Wassergebühren)	- 43.100,07
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Verwaltungskostenbeitrag)	78.320,68
	<u><u>1.100.220,61</u></u>

V. Nachtragsbericht

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke vom 25. Januar 2017 wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 die Bereitstellungsgebühr von bisher 94,00 € auf künftig 96,00 € sowie der Arbeitspreis von 0,25 €/m³ auf 0,28 €/m³ erhöht. Die zugesicherte maximale Tageswassermenge für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr verbleibt unverändert bei 70%.

Über weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, ist nicht zu berichten.

VI. Sonstige Pflichtangaben

1. Beschäftigte

Es sind keine Beschäftigten im Eigenbetrieb angestellt. Hierzu nachfolgende Erläuterungen:

- ✚ Die Betriebsleitung wird nebenamtlich durch den Betriebsleiter und stellvertretend durch den Mitarbeiter der Kostenrechnung des Eigenbetriebs „Stadtreinigung Wetzlar“ wahrgenommen.
- ✚ Übrige Dienstleistungen werden durch Personal des Kassen- und Steueramtes der Stadt Wetzlar sowie in geringem Umfang durch Personal des Eigenbetriebs „Stadtreinigung Wetzlar“ gegen Verrechnung erbracht.

2. Mitglieder der Betriebskommission

Die Mitglieder der ersten Betriebskommission wurden im Jahre 2011 bestellt und im Zuge der Konstituierung der zweiten Betriebskommission (erste Sitzung am 11. Oktober 2016) durch diese abgelöst; der Betriebskommission gehören zum 31. Dezember 2017 an:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>vom Magistrat</u>	
Stadtrat Norbert Kortlüke	Bürgermeister Harald Semler
Stadtrat Jörg Kratkey	Oberbürgermeister Manfred Wagner
Stadtrat Karlheinz Kräuter	Stadtrat Manfred Viand
<u>von der Stadtverordnetenversammlung</u>	
Günter Pohl	Stadtverordnetenvorsteher Udo Volck
Klaus Scharmann	Christian Cloos
Dr. Andreas Viertelhausen	Christa Lefèvre
Dr. Christoph Wehrenfennig	Jürgen Lauber-Nöll
Dr. Barbara Greis	Krimhilde Tacke
Dr. Wolfgang Bohn	Thassilo Hantusch
<u>wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen</u>	
Karl-Heinz Schäfer	Dr. Ulrike Göttlicher-Göbel
Klaus Hugo	N. N.

3. Betriebsleitung

Zum Betriebsleiter wurde Herr Armin Schöffner bestellt und zu seinem Stellvertreter wurde Herr Stefan Kaiser berufen.

4. Bezüge Betriebsleitung und -kommission

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe über die Aufwandsentschädigung des Betriebsleiters verzichtet.

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden in 2017 Sitzungsgelder in Höhe von 570,00 € gezahlt.

5. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Lieferungen und Leistungen der Stadt für den Eigenbetrieb	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Veranlagung und Einziehung der Wassergebühren (Kassen- und Steueramt)	65.744,30 €
Rechnungswesen (Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar)	16.261,25 €
Sach- und Materialkosten (Porto, Druckaufträge)	3.632,60 €
Rechtsservice	2.850,07 €
Informationstechnologie (IT)	1.874,25 €
Rechnungsprüfung, Rechnungswesen, Personalbetreuung	1.194,93 €
	91.557,40 €

Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Kommunaler Eigenanteil der Stadt Wetzlar für die Löschwasserversorgung	211.280,00 €
Datentransfer für Abwasserbeseitigung	109.628,36 €
Satzungsgemäße Herstellung von Wasserhausanschlüssen für Grundstücke	86.656,79 €
	407.565,15 €

6. Ergebnisverwendung gemäß § 285 Nr. 34 HGB

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 4.177,05 € wie folgt zu behandeln:

Tilgung des Verlustvortrags	=	3.826,71 €,
Vortrag auf neue Rechnung	=	350,34 €.

7. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Wetzlar, den 16. April 2018

.....
Armin Schöffner
(Betriebsleiter)

.....
Stefan Kaiser
(stellvertretender Betriebsleiter)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Wasserversorgung Wetzlar

1. Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2010 die zur Änderung der Rechtsform notwendige Betriebssatzung beschlossen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 entstand somit der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar.

2. Geschäftsverlauf

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ausgehend vom Planansatz über den im Nachtrag angepaßten Planansatz bis zum Istergebnis dargestellt.

Ertrags- u. Aufwandsarten	Planansatz	Planansatz (Nachtrag)	Istergebnis
	€		
1. UMSATZERLÖSE			
Wassergebühren (Grund- und Leistungsgebühr)	5.540.000	6.372.500	6.630.990
Gebühren für Wasserhausanschlüsse	110.000	90.000	86.657
Erlöse gegenüber Stadt aus Datenübermittlung für Abwassergebühr	110.000	110.000	109.628
Erlöse gegenüber Stadt aus kommunalen Löschwasseranteilen	0	211.280	211.280
Summe Umsatzerlöse	5.760.000	6.783.780	7.038.555
2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE			
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	1
Periodenfremde Erträge	0	0	3.704
Summe Umsatzerlöse + betriebliche Erträge	5.760.000	6.783.780	7.042.260

Ertrags- u. Aufwandsarten	Planansatz	Planansatz (Nachtrag)	Istergebnis
	€		
<u>3. MATERIALAUFWAND</u>			
Wasserbezug			
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	1.380.500	1.540.000	1.563.689
enwag	148.000	180.000	167.260
Summe Materialaufwand	1.528.500	1.720.000	1.730.949
<u>4. AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN</u>			
Pacht- und Betriebsführungsentgelt (enwag)	4.206.660	5.095.590	5.096.751
Herstellung Wasserhausanschlüsse (enwag)	110.000	90.000	86.937
Summe Materialaufwand + bezogene Leistungen	5.845.160	6.905.590	6.914.637
<u>5. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN</u>			
Amtliche Bekanntmachungen / Reisekosten	200	200	49
Verwaltungsaufwand / Beratungskosten	127.800	127.800	123.390
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	128.000	128.000	123.439
<u>6. ZINSERTRÄGE UND -AUFWENDUNGEN (Saldo)</u>			
Zinsertrag abzgl. Zinsaufwendungen	0	0	-7
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	-213.160	-249.810	4.177

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde für die betrieblichen Erträge eine Prognose in Höhe von 6.784 T€ im Erfolgsplan zugrunde gelegt. Letztendlich konnten Erträge in Höhe von 7.042 T€ in 2017 erreicht werden.

Aus dem Wirtschaftsplan 2017 ergab sich zunächst ein negatives Ergebnis in Höhe von -213 T€. Aufgrund umfangreicher Erhöhungen der wesentlichen Aufwendungen (Pacht- und Betriebsführungsentgelt sowie Wasserbezug) zum 01.01.2017 bei nachgezogener Erhöhung der städtischen Wassergebühren zum 01.04.2017 erfolgte eine Anpassung des Ergebnisses auf -250 T€.

Ein höheres Gebührenaufkommen auf Grundlage der Abrechnung der Gebühren nach der Wasserversorgungssatzung durch das städtische Kassen- und Steueramt hat letztendlich zu einem Jahresüberschuss in Höhe von 4 T€ geführt. Der wesentliche Grund hierfür ist die zusätzliche Versorgungsleistung für die Neubaugebiete auf dem Gebiet der Stadt Wetzlar (Rasselberg und Rotenberg), die in der Neukalkulation der Wassergebühren noch nicht berücksichtigt war.

3. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals	01.01.2017	31.12.2017
Stammkapital	50.000 €	50.000 €
Rücklagen	719.000 €	0 €
Verlustvortrag	-719.701 €	-3.827 €
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-3.827 €	4.177 €
Summe Eigenkapital	45.472 €	50.350 €

Die Rücklagen im Bereich der hoheitlichen Wasserversorgung wurden zum Ausgleich der auf neue Rechnung vorgetragenen Verluste aus den Vorjahren verwendet.

4. Umsatzerlöse und Mengenstatistik

Wasserversorgung	2017 (Plan)	2017 (Plan inkl. Nachtrag)	2017 (Ist)
Umsatzerlöse	5.760 T€	6.784 T€	7.039 T€
Wasserverbrauch (Absatz)	2.456 Tm ³	2.469 Tm ³	2.576 Tm ³
Wasserbezug	2.890 Tm ³	2.794 Tm ³	2.799 Tm ³

Die Differenz zwischen Bezugs- und Verbrauchsmenge liegt mit 223 Tm³ im langjährigen Rahmen der Abweichungen. Ursächlich hierfür sind überwiegend technisch bedingte Mengen für Netz- und Filterspülungen sowie Netzverlustmengen.

5. Prognosebericht

Das Kassen- und Steueramt hat am 3. Januar 2018 die vorläufige Abrechnung 2017 der Gebühren nach der Wasserversorgungssatzung erstellt. Auf dieser Grundlage wurden für 2018 monatliche Abschlagszahlungen für die Ist-Einnahmen vereinbart, die sich gegenüber dem Vorjahr auf einem höheren Niveau bewegen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wurde auch wegen der zum 1. April 2017 beschlossenen Gebührenerhöhung angepasst, die nun ganzjährig zum Tragen kommt.

Für das Geschäftsjahr 2018 erwartet die Wasserversorgung Wetzlar ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

6. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Sinkenden Wasserverbrauchsmengen stellen neben Kostensteigerungen in anderen Bereichen auch zukünftig ein wesentliches Risiko für den Eigenbetrieb dar, da hierdurch trotz der ab 1. April 2017 kostendeckend kalkulierten Gebühren erneut Verluste anfallen würden.

Den Geschäftsbetrieb maßgeblich beeinflussende Sachverhalte sind für das Geschäftsjahr 2018 und darüber hinaus derzeit nicht erkennbar.

Wetzlar, den 17. April 2018

.....
Armin Schöffner (Betriebsleiter)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar,

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wetzlar, 14. Mai 2018

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung Wetzlar
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar
Sitz:	Wetzlar
Anschrift:	Altenberger Straße 63 35576 Wetzlar
Gründung am:	1. Januar 2011
Satzung:	Die Satzung wurde am 13. Oktober 2010 vom Magistrat beschlossen.
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter HRA 7151 eingetragen.
Zweck des Eigenbetriebes:	Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser und Beschaffung des hierfür benötigten Wassers
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
Stammkapital:	Euro 50.000,00
Organe:	Organe des Eigenbetriebes sind die Stadtverordnetenversammlung, die Betriebskommission, der Magistrat und die Betriebsleitung

Betriebskommission:

Die Betriebskommission besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.

Der Betriebskommission gehören an:

je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, 3 Mitglieder des Magistrats, 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Wasserversorgung ist ein Betrieb der gewerblichen Art und unterliegt der Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 KStG.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Gießen unter den Steuernummern 020 226 42196 für Körperschaftsteuer und 020 226 40249 für Umsatzsteuer geführt.

Gesellschafterversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung vom 16. November 2017 wurde die RPA Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des
Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar für das Geschäftsjahr 2017**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe und der Betriebsleitung ist in der Betriebssatzung geregelt. Die Aufgabenverteilung orientiert sich im Wesentlichen an den gesetzlichen Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen für die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Auf die Angabe der Vergütungen für die Betriebsleitung ist mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet worden.

Die entsprechenden Vergütungen sind in Bezug auf das Ergebnis und die Größe des Eigenbetriebs von untergeordneter Bedeutung und werden daher nur jeweils in einer Summe im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein ausreichend detaillierter Organisationsplan liegt vor. Außerdem ergeben sich die organisatorischen Zuständigkeiten aus der Betriebssatzung. Der Eigenbetrieb ist organisatorisch weitgehend in die Stadtverwaltung der Stadt Wetzlar eingegliedert. Durch die Einbindung in die städtische Verwaltung gelten die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse des Hessischen Kommunalrechts. Der organisatorische Aufbau sowie die organisatorischen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Wasserversorgung Wetzlar ist organisatorisch weitgehend in die städtische Verwaltung eingebunden. Damit haben auch alle städtischen Regelungen zur Korruptionsprävention für den Eigenbetrieb Gültigkeit.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Des Weiteren gelten für den Eigenbetrieb die Dienstanweisungen sowie die Geschäftsordnung des Magistrats sinngemäß. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich nach den Vergaberichtlinien. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Untersuchung und Analyse der Planabweichungen erfolgt regelmäßig bei der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans. Die Betriebsleitung führt zudem eine laufende Überwachung der Planansätze durch.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen kann im Hinblick auf die Größe und Eigenart des Eigenbetriebs als angemessen eingestuft werden.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Betriebsleitung führt eine laufende Liquiditätskontrolle durch.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist in das Finanzmanagement der Stadt Wetzlar eingebunden und erhält bei Bedarf Liquiditätshilfen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Wassergebühren erhoben. Verbrauchsabrechnung und Mahnwesen erfolgen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Wetzlar.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Das Controlling besteht im Wesentlichen aus einem Vergleich der Planzahlen mit den Istzahlen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Anteile oder Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem als eigenständiges System für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar ist nicht gesondert eingerichtet und dokumentiert. Der Eigenbetrieb ist jedoch betriebsgrößenbedingt und aufgrund von Vereinbarungen in das Risikofrüherkennungssystem der Stadt Wetzlar und der Stadtreinigung Wetzlar mit einbezogen. Diese Regelung ist zweckmäßig und ausreichend.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Ausführungen zu 4a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Ausführungen zu 4a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Ausführungen zu 4a).

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb verzichtet bewusst auf die Durchführung von Termingeschäften und den Einsatz von Optionen und Derivaten, so dass eine Beantwortung des Fragenkreises 5 nicht erforderlich ist.

Fragenkreis 6 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate interne Revision besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar ist auch für den Eigenbetrieb Wasserversorgung zuständig.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort zu 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Antwort zu 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort zu 6a).

- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort zu 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Antwort zu 6a).

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte, die der vorhergehenden Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenvertretung bedürfen, sind in der Satzung niedergelegt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung oder der Betriebskommission wurden keine Kredite vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für derartige Umgehungen zustimmungsbedürftiger Maßnahmen haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Berichtsjahres nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

Die Wasserversorgung Wetzlar hat in 2017 keine Investitionen in das Anlagevermögen durchgeführt, damit ist eine Beantwortung des Fragenkreises 8 nicht erforderlich.

Fragenkreis 9 Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vergaberichtlinien nicht eingehalten worden sind.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit erforderlich, werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtete in den Sitzungen der Betriebskommission mündlich und schriftlich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt gemäß den uns vorgelegten Protokollen zu den Sitzungen der Betriebskommission einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 Aktiengesetz)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 Aktiengesetz oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung hat im Berichtsjahr nicht vorgelegen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar wird zum 31.12.2017 zu 3,3% der Bilanzsumme durch Eigenkapital und zu 70,1% der Bilanzsumme durch Liquiditätshilfen der Stadt Wetzlar finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor. Aber der Eigenbetrieb ist organisatorisch verselbstständigtes Sondervermögen der Stadt Wetzlar. Deren Finanzlage steht einer ausreichenden Finanzierung des Eigenbetriebs zurzeit nicht entgegen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2017 keine Fördermittel für Investitionen von der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

In den Jahren 2011 bis 2014 wurden jeweils Verluste ausgewiesen, die sich bis zum 31.12.2014 auf insgesamt EUR 769.491,02 summierten. Um kein negatives Eigenkapital auszuweisen, hat die Stadt Wetzlar neben dem Stammkapital in Höhe von EUR 50.000,00 Eigenkapitalzuführungen in die allgemeine Rücklage in Höhe von EUR 719.000,00 durchgeführt. In 2015 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 49.789,51 erzielt werden, so dass sich per 31.12.2015 ein positives Eigenkapital in Höhe von EUR 49.298,49 ergab. Der Jahresfehlbetrag 2016 belief sich auf EUR 3.826,71, während 2017 mit EUR 4.177,05 ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden konnte, so dass sich das Eigenkapital auf EUR 50.350,34 leicht erhöht hat. Die Eigenkapitalausstattung könnte dennoch in Bezug auf § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 EigBGes zu niedrig sein. Finanzierungsprobleme bestehen jedoch nicht, solange die Stadt Wetzlar die Finanzierung durch Liquiditätshilfen gewährleistet. Gemäß § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Etwaige Gewinne der folgenden 5 Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag ist aus Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen oder gegebenenfalls mit etwaigen Rücklagen zu verrechnen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Siehe Antwort zu 13a).

Fragenkreis 14

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da es nur ein Segment gibt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Anhebung der Leistungsgebühr von bisher 1,95 €/m³ auf 2,30 €/m³ sowie eine entsprechende Anpassung der Grundgebühren zum 01.04.2017 hat neben dem höher gebliebenen Wasserverbrauch (Anschluss von Neubaugebieten an die städtische Wasserversorgung) zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses geführt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Trägerkommune, anderen Einrichtungen der Trägerkommune und dem Eigenbetrieb werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es bestehen keine Regelungen über eine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In 2017 wird ein Jahresgewinn ausgewiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zu Maßnahmen zur Begrenzung verlustbringender Geschäfte wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht relevant

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zu Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.